

mit Zustellung der Anlagenschrift (9. Dezember 1887) und der sachbezüglichen Mittheilung an die Verteidiger zur Kenntniß gebracht, der Rekurs aber nicht binnen 60 Tagen von diesem Datum an eingereicht worden. Die Beschwerde sei übrigens in allen Beziehungen unbegründet. Art. 58 B.-V. verbiete bloß die Aufstellung von Ausnahmegerichten; auch Art. 12 Ziffer 10 der Kantonsverfassung besage nichts anderes. Das solothurnische Schwurgericht sei aber kein Ausnahmegericht. Die Ueberweisung der Rekurrenten an das Schwurgericht entspreche übrigens vollständig der solothurnischen Gesetzgebung, welche in § 62 der Strafprozessordnung das forum connexitatis in ausgedehnter Weise statuirt. Es sei denn auch von Anfang an die Untersuchung wegen der verschiedenen, den Rekurrenten zur Last gelegten Delikte verbunden geführt und hiegegen von denselben niemals Beschwerde eingelegt worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da das Obergericht des Kantons Solothurn in seiner Entscheidung vom 2. März 1888, welcher gegenüber die Rekursfrist gewahrt ist, von Neuem auf die materielle Prüfung der Kompetenzeinrede der Rekurrenten eingetreten ist, so kann die Beschwerde nicht als verspätet zurückgewiesen werden.

2. Sachlich erscheint dieselbe aber als unbegründet. Die Ueberweisung der Rekurrenten an das Schwurgericht ist auf Grund der bestehenden Gesetze, speziell des Art. 62 der Strafprozessordnung, verfügt worden; die sachbezüglichen Entscheidungen des Obergerichtes und des Schwurgerichtshofes des Kantons Solothurn stellen sich als Anwendung der citirten Gesetzesbestimmungen und nicht als außerhalb der Anwendung bestehender Gerichtsstandsnormen sich bewegende willkürliche Verfügung dar. Von einer Verletzung des Art. 58 B.-V. und auch des Art. 12. Ziffer 10 der Kantonsverfassung kann somit nach feststehender bundesrechtlicher Praxis keine Rede sein. Wenn speziell Art. 12 Ziffer 10 der Kantonsverfassung den „gesetzlichen“ Gerichtsstand gewährleistet, so hat diese Bestimmung nicht die Bedeutung, daß dadurch die sämtlichen, gesetzlichen Bestimmungen über Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand zu Bestandtheilen des Verfassungsrechtes erhoben würden, so daß wegen jeder angeblich unrichtigen Auslegung und An-

wendung einer solchen Gesetzesstelle an das Bundesgericht wegen Verfassungsverletzung recurirt werden könnte. Vielmehr verbietet Art. 12 Ziffer 10 cit. nur, daß durch Verfügung für einen oder mehrere Einzelfälle Ausnahmegerichte aufgestellt oder die bestehenden gesetzlichen Normen über Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand willkürlich bei Seite gesetzt werden, und so der Gerichtsstand nicht auf Grund der den kantonalen Behörden zustehenden Auslegung der allgemeinen Gesetze sondern durch behördliche Willkür bestimmt werden dürfe. Wo daher eine kantonale Entscheidung über Gerichtsbarkeit oder Gerichtsstand sich auf eine allgemeine Gesetzesbestimmung stützt, liegt eine Verletzung des Art. 12 Ziffer 10 cit. nicht vor, sofern nicht etwa die Anrufung des Gesetzes bloß als Verschleierung der Willkür erscheint und es sich daher in That und Wahrheit nicht mehr um (richtige oder unrichtige) Gesetzesanwendung sondern vielmehr um eine außerhalb jeder möglichen Gesetzesauslegung sich bewegende willkürliche Verfügung handelt, wodurch für den Einzelfall die Regel des allgemeinen Gesetzes durchbrochen wird. Dies trifft nun im vorliegenden Falle gewiß nicht zu. Ob durch die angefochtenen Entscheidungen das kantonale Gesetzesrecht an sich richtig oder unrichtig ausgelegt und angewendet worden, hat das Bundesgericht hier so wenig wie überhaupt in staatsrechtlichen Rekursfällen zu prüfen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

## VI. Schuldverhaft. — Contrainte par corps.

29. Urtheil vom 12. Mai 1888  
in Sachen Messerli.

A. § 73 des solothurnischen Strafgesetzbuches vom 29. August 1885 (in Kraft getreten auf 1. Juli 1886) bestimmt: „Gefängniß bis auf einen Monat ist auszusprechen: .....

„5. Gegen solche, welche ihrer Wohngemeinde dadurch zur Last fallen, daß sie nach erfolgter fruchtloser Austreibung, bei

„nachweisbarer Erwerbsfähigkeit, die ihnen auffallenden Gemeindefteuern nicht entrichten. Mit der Gefängnißstrafe kann auch das Verbot des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern verbunden werden. Im Rückfalle kann die Gefängnißstrafe bis auf drei Monate erhöht werden.“

B. In Anwendung dieser Gesetzesbestimmung wurde Abraham Messerli von Oberstocken, in Olten, nachdem er für Steuerbetroffnisse aus den Jahren 1884—1887 von der Gemeinde Olten fruchtlos betrieben und gegen ihn das Konkursurtheil erwirkt worden war, auf Anzeige des Gemeinderathes von Olten durch Urtheil des Amtsgerichtes Olten-Gösgen vom 30. Dezember 1887 zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. Das Gericht nahm als erwiesen an, daß Messerli seine Steuerrückstände nicht bezahlt habe, trotzdem er in der Lage wäre, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

C. Gegen dieses Urtheil ergriff A. Messerli den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift beantragt er:

1. Es solle das Urtheil des Amtsgerichtes Olten-Gösgen vom 30. Dezember 1887 gegen den Unterzeichneten, nach welchem derselbe wegen Nichtbezahlung von 45 Fr. Gemeindesteuer an die Gemeinde Olten mit 14 Tagen Gefängniß bestraft wurde, aufgehoben werden.

2. Es solle die Regierung von Solothurn verhalten werden, anzuordnen, daß die in Ziffer 5 des § 73 des solothurnischen Strafgesetzes vom 29. August 1885, in Rechtskraft getreten am 1. Juli 1886, enthaltene Strafbestimmung außer Rechtswirkksamkeit gesetzt werde, weil dieselbe im Widerspruche zu Art. 59 letztes Lemma der Bundesverfassung steht.

Zur Begründung führt er aus: es sei unrichtig, daß seine Steuerrückstände gegenüber der Gemeinde Olten 45 Fr. betragen; seine Verhältnisse in den letzten Jahren seien vielmehr derart gewesen, daß er nur wenige Franken über das steuerfreie Existenzminimum hinaus verdient habe. Das angefochtene Erkenntniß ermangle daher der materiellen Begründung. Zudem datiren die meisten der von der Gemeinde Olten behaupteten Steuerrückstände aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des

solothurnischen Strafgesetzbuches vom 29. August 1885; da nach dem frühern solothurnischen Strafrechte das Nichtbezahlen von Gemeindesteuern nicht strafbar gewesen, dieses Gesetz also das mildere sei, so sei in Betreff der älteren Steuerrückstände dasselbe und nicht das neue Strafgesetz anzuwenden. § 73 Ziffer 5 des solothurnischen Strafgesetzes verstoße gegen Art. 59 Absatz 2 B.-V. Denn die fragliche kantonale Gesetzesbestimmung ordne einen verfassungswidrigen Schuldverhaft für Nichtbezahlung von Gemeindesteuern an. Daß sie eine Strafe nur für den Fall „nachgewiesener Erwerbsfähigkeit“ androhe, sei rechtlich gleichgültig; es gebe ja sehr viele Fälle, wo ein Erwerbsfähiger schlechterdings keine Arbeit finde.

D. In seiner Vernehmung auf diese Beschwerde bemerkt der Regierungsrath des Kantons Solothurn: Ob das angefochtene Strafurtheil der „materiellen Grundlage“ entbehre und ob die Grundsätze über die zeitliche Anwendung der Strafgesetze vom Gerichte richtig angewendet worden seien, habe das Bundesgericht nicht zu untersuchen. Uebrigens sei nicht zu ersehen, ob und inwieweit das Gericht auf den Umstand Rücksicht genommen habe, daß ein Theil der Steuerrückstände vor dem 1. Juli 1886 fällig geworden sei und es sei die Steuerschuld des Rekurrenten durch rechtskräftiges Konkursurtheil festgestellt worden, wie denn auch derselbe gegen seine Steuerzahlung niemals Rekurs an die zuständige Behörde ergriffen habe. Einen verfassungswidrigen Schuldverhaft enthalte § 73 Ziffer 5 des Strafgesetzes vom 29. August 1885 nicht. Wie der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung, ihr Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes und die Gesetzesmaterialien ergeben, bedrohe dieselbe nur die böswillige Steuerverweigerung mit Strafe. Sie treffe also nur solche Steuerpflichtige, welche, trotzdem sie zwar kein Vermögen wohl aber genügenden Erwerb besitzen, ihre Steuerpflichtungen nicht erfüllen. Diese böswillige Steuerverweigerung sei im öffentlichen Interesse mit öffentlicher Strafe bedroht; es werde nicht etwa die nicht bezahlte Steuer in Gefängniß umgewandelt, sondern der Richter bestimme innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens die Strafe nach freiem Ermessen. Das Defizit sei kein Antrags-

delikt; eine Zurückziehung der Anklage seitens der Gemeinde sei nicht statthaft und die nachträgliche Bezahlung befreie nicht von der Strafe, wie andererseits auch die Steuerschuld durch Erstreken der Gefängnißstrafe nicht getilgt werde. Die fragliche Gesetzesbestimmung sei deshalb als nothwendig erachtet worden, weil insbesondere in größern Gemeinden mit starker flottanter Bevölkerung manche Steuerpflichtige, welche kein Vermögen, wohl aber ausreichenden Erwerb besitzen, ihre Gemeindesteuer böswillig nicht bezahlen, im Vertrauen darauf, daß die Gemeinde ihnen (da die solothurnische Gesetzgebung eine Pfändung des Erwerbes nicht kenne) doch nichts anhaben könne. Dieses Gebahren verlege die öffentliche Moral, erzeuge bei den übrigen Steuerpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen oft unter schwierigen Verhältnissen nachkommen, Unwillen und gebe ein böses Beispiel. Wenn Jemand, trotzdem er dazu im Stande sei, seine Pflichten gegenüber der Gemeinde böswilligerweise nicht erfülle, so sei dies ein Unrecht und zwar ein Unrecht, welches der Staat im öffentlichen Interesse mit Strafe zu bedrohen berechtigt sei. Demnach werde auf Abweisung der beiden Rekursbegehren angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Soweit sich der Rekurs direkt gegen § 73 Ziffer 5 des solothurnischen Strafgesetzbuches vom 29. August 1885 richtet, ist derselbe verspätet. Dagegen kann der Rekurrent gemäß konstanter bundesrechtlicher Praxis sich nichtsdestoweniger über die Anwendung des fraglichen Gesetzes in dem ihn persönlich betreffenden Einzelfalle beschweren und zu Begründung dieser Beschwerde die Verfassungswidrigkeit des angeführten Gesetzes geltend machen. Es ist somit auf den Rekurs, soweit er gegen das Erkenntniß des Bezirksgerichtes Alten-Göszen vom 30. Dezember 1887 sich wendet, einzutreten.

2. Dabei hat indeß das Bundesgericht nicht zu prüfen, ob das angefochtene Erkenntniß mit Recht oder mit Unrecht den Thatbestand des § 73 Ziffer 5 des solothurnischen Strafgesetzbuches als erwiesen angenommen und ob es rücksichtlich der zeitlichen Anwendung des Strafgesetzes das kantonale Recht richtig angewendet habe. Denn in dieser Richtung handelt es sich einzig und allein um Auslegung und Anwendung kantonal-

gesetzlicher Bestimmungen, deren Ueberprüfung dem Bundesgericht gemäß Art. 59 D.-G. nicht zusteht. Die Kognition des Bundesgerichtes beschränkt sich darauf, ob durch das angefochtene Erkenntniß ein dem Rekurrenten verfassungsmäßig gewährlestetes Recht verletzt sei, d. h. ob die Verurtheilung desselben zu Freiheitsstrafe gegen den Art. 59 Absatz 2 B.-V. verstoße.

3. Dies ist zu verneinen. Als verfassungswidriger unzulässiger Schuldverhaft erscheint lediglich derjenige Verhaft, welcher als Exekutionsmittel zu Eintreibung einer Forderung dient, durch welchen also entweder die Erfüllung einer Ansprache erzwungen oder eine Forderung, welche nicht den Charakter einer Strafe hat, getilgt werden soll (vgl. Entscheidungen in Sachen Keller, Amtliche Sammlung II, S. 27; in Sachen Buschle, Amtl. Saml. XII, S. 526 Erw. 3). Die Belegung schuldhafter (böswilliger oder fahrlässiger) Nichterfüllung aller oder gewisser vermögensrechtlicher Verbindlichkeiten mit öffentlicher Strafe dagegen, wie § 73 Ziffer 5 des solothurnischen Strafgesetzbuches sie statuiert, ist kein Schuldverhaft. Weder wird hier eine vermögensrechtliche Schuld in Verhaft umgewandelt und durch Verbüßung des Verhaftes getilgt, noch ist die Haft dem Gläubiger als Exekutionsmittel zur Verfügung gestellt, so daß derselbe über deren Verhängung in seinem Privatinteresse disponiren könnte oder sie durch nachträgliche Befriedigung des Gläubigers abgewendet würde. Vielmehr wird danach die schuldhafte Nichterfüllung der Verbindlichkeit als strafbares Unrecht mit Freiheitsstrafe im öffentlichen Interesse geahndet. Wichtig ist freilich, daß eine Strafandrohung wie diejenige des § 73 Ziffer 5 cit. thatsächlich als Beweggrund für pünktliche Bezahlung der Gemeindesteuern wirken wird und dies auch bezweckt; allein dies ändert an der rechtlichen Natur der Sache nichts. Die angedrohte Freiheitsstrafe wird dadurch so wenig zum Schuldverhaft, als z. B. die Strafe des leichtsinnigen Bankrotts, welche ja auch deshalb angedroht wird, um leichtfertigem Gebahren in vermögensrechtlichen Angelegenheiten entgegenzuwirken.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.